

# Gesellschaft der Theater- und Konzertfreunde Gera e. V.

## Bestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag

Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Stern-Apotheke Gera  
Wiesestraße 5, 07548 Gera

Betrag der Zuwendung:

in Ziffern: - 100,- € -

in Buchstaben: - einhundert -

Tag der Zuwendung: 04.12.2012

Es handelt sich ( nicht ) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Kunst und Kultur nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Gera, StNr. 161 / 141 / 07089, vom 09.11.2010 nach § 5 Abs. 1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Kunst und Kultur verwendet wird.

Gera, den 10.12.2012

Gesellschaft der Theater – und Konzertfreunde  
Gera e. V.

H.-H. Walther

H.-H. Walther

Gesellschaft der Theater-  
u. Konzertfreunde Gera e.V.  
Karl-Heinz Weither  
Rathenaustraße 37  
07548 Gera

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF-Schreiben vom 15.12. 1994 – BStBl I S. 884).